



Verfahrenshinweise zur Pflanzengesundheitsabfertigung über das Land Bremen ab 14.12.2019



Teilung von Sendungen – zeitversetzte Abfuhr mehrerer Container

Hintergrund

Aufgrund der neuen Kontroll- und Pflanzengesundheitsverordnung mit den jeweiligen Durchführungsrechtsakten ist bis zur abschließenden Klärung für jede Teilsendung ein eigenes GGED¹-PP in Kopie mit den containerspezifischen Mengen zu erstellen. Jeder Container benötigt seine eigene, mengenangepasste Kopie. Lediglich Verpackungsholzsendungen sind hiervon ausgenommen.

Verbleib und Aufbewahrung des GGED-PP

Das Original des GGED-PP muss bei den Zollstellen zur Bearbeitung vorgelegt und anschließend an den Einführer (Importeur) zur Aufbewahrung weitergegeben werden. Der Importeur / Einführer ist verpflichtet, das Original GGED-PP mindestens 3 Jahre aufzubewahren und zur Einsicht bereitzuhalten. Die Organisation der Dokumentenüberstellung an den Zoll und an den Importeur obliegt dem verantwortlichen Unternehmer.

GGED-PP Kopien für „geteilte“ Sendungen

1 Sendung (1 PGZ²) = 1 Container → Abfahrt als Vollcontainer

Besteht eine pflanzengesundheitlich relevante Sendung aus nur einem Vollcontainer, so wird dem verantwortlichen Unternehmer (oder seinem beauftragten Kurierdienst oder LKW-Fahrer) von der GKS das Original GGED-PP unterschrieben und gestempelt ausgehändigt.

1 Sendung (1 PGZ) = mehrere Container -> unterschiedliche Abfahrt -> Teilung einer Sendung

Besteht eine pflanzengesundheitlich relevante Sendung aus mehreren Containern, so wird die GKS dem verantwortlichen Unternehmer ebenfalls nur ein Original GGED-PP aushändigen. Bei einer zeitversetzten Abfahrt der einzelnen, zur Sendung gehörenden Container benötigt allerdings nun jeder Einzelcontainer eine eigene, mengenangepasste Kopie des GGED-PP zur Vorlage beim Zoll, die von der GKS gestempelt und unterschrieben ist.

Diese zeitversetzte Abfahrt der einzelnen Vollcontainer wird von den Zollbehörden als „Teilung“ definiert und unterliegt somit den (neuen) Anforderungen an geteilte Sendungen.

Die o.g. Kopien entfallen nur dann, wenn alle Container zusammen zeitgleich bei der Zollstelle vorfahren.

Beispiel: Eine Sendung besteht aus einem PGZ mit zwei Containern. Beide Container werden zeitgleich per LKW über dieselbe Zollstelle in einer einzigen Zolldanmeldung abgewickelt.

Erstellung der Kopien für geteilte Sendungen

1) Erstellung der Kopien durch die GKS

Die GKS kann die Kopien für jede Teilsendung (->jeden Container) erstellen. Hierfür muss der verantwortliche Unternehmer der GKS eine geeignete Aufstellung im TRACES NT-Antrag beifügen, aus der die einzelnen Mengen und Nettogewichte pro Container hervorgehen.

Die Ausstellung jeder einzelnen Kopie durch die GKS ist gebührenpflichtig und diese wird zusätzlich zur Bearbeitungsgebühr erhoben.

2) Erstellung der Kopien durch den verantwortlichen Unternehmer

Der verantwortliche Unternehmer kann die Kopien für jede Teilsendung (-> jeden einzelnen Container) selbst vorbereiten, indem er für jeden Container eine eigene Kopie des GGED-PP mit den angepassten Mengen und Nettogewichten bei der GKS einreicht.

Die GKS wird diese Kopien dann nach Prüfung der Mengen unterschreiben, stempeln und in Abstimmung mit dem Unternehmer aushändigen.

Hierfür wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben.

¹ GGED-PP: Gemeinsames Gesundheitseingangsdokument für Pflanzen und Pflanzliche Erzeugnisse

² PGZ: Pflanzengesundheitszeugnis